

Richtlinien über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

- Ehrenordnung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat am 27. März 2000 folgende

Richtlinien über Ehrungen
seitens der Gemeinde Nordrach

erlassen.

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung

- (1) Die Gemeinde Nordrach ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben,

das wirtschaftliche oder kulturelle Leben der Gemeinde außergewöhnlich gefördert,

sich allgemein im Land oder im Bund besonders verdient gemacht,

in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder

besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.
- (2) Für vereinsinterne Verdienste wird keine Ehrung durch die Gemeinde vorgenommen. Die jederzeit gewissenhafte und treue Erfüllung der Berufspflichten genügt für eine Ehrung im Sinne dieser Ehrenordnung nicht.

§ 2

Symbol der Ehrung

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Nordrach

§ 3

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung. Von seiner Verleihung soll sparsamer Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser höchsten Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, nicht entwertet wird.

Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

Das Ehrenbürgerrecht kann an Deutsche und Ausländer verliehen werden.

Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 4

Verleihung der Ehrenmedaille

- (1) Die Gemeinde kann Frauen und Männern, die sich in besonders hohem Maße Verdienste um die Gemeinde Nordrach und ihre Bürgerschaft erworben haben, die Ehrenmedaille der Gemeinde Nordrach verleihen.
- (2) Für die Verleihung ist zu beachten, daß der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

§ 5

Antrags- und Verleihungsverfahren

- (1) Die Ehrungen werden auf Vorschlag der Mitglieder des Gemeinderates vom Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung (mit 2/3-Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder) beschlossen.
- (2) Die Ehrungen werden durch die Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form vom Bürgermeister vorgenommen.
- (3) Der Gemeinerat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenmedaille wegen unwürdigen Verhaltens entziehen; in diesem Falle sind Verleihungsurkunde und Ehrenmedaille zurückzugeben. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Gemeinderatsmitglieder.

§ 6

Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)